

Statuten des Vereins „Energie4656“

Art. 1 Name und Sitz

- a. Unter dem Namen „**Energie4656**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 4656 Starrkirch-Wil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. die Förderung einer kosteneffizienten, lokal produzierten und primär lokal zu nutzenden erneuerbaren Energie;
- b. die Stärkung der Eigenversorgung sowie die Steigerung der Energieeffizienz durch lokale Optimierung von Erzeugung, Verbrauch und Nutzung erneuerbaren Energie;
- c. den Aufbau und den Betrieb geeigneter organisatorischer und technischer Lösungen zur lokalen Stromnutzung, insbesondere einer oder mehreren Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gemäss StromVG und StromVV;
- d. die Ermöglichung des gemeinschaftlichen Bezugs, der Nutzung und der fairen Verteilung lokal erzeugter erneuerbarer Energie;
- e. die Förderung gemeinschaftlicher Investitionen in nachhaltige Energielösungen;
- f. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verteilnetzbetreibern, Behörden und Dienstleistern;
- g. die Förderung von Gemeinschaft, Partizipation und niederschwelliger Beteiligung an der Energiewende für Mitglieder mit unterschiedlicher Energiebilanz und unterschiedlichem Engagement;
- h. die Vorbildwirkung, Beratung und Wissensvermittlung im Bereich nachhaltiger, wirtschaftlicher und gemeinschaftlicher Energienutzung über die Gemeinde hinaus.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Allfällige Überschüsse dienen ausschliesslich der Erfüllung des Vereinszwecks.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- b. Der Beitritt erfolgt durch ein Beitrittsgesuch und den Aufnahmeentscheid des Vorstands.

- c. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstands.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung juristischer Personen.
- e. Der Austritt ist auf den nächsten Termin einer ordentlichen Generalversammlung möglich.

Art. 4 Mittelverwendung

- a. Ein Gewinn darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- b. Vereinsmittel dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
 - i. Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts;
 - ii. Einsicht in die Vereinsunterlagen.
- b. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
 - i. Bezahlung der Mitgliederbeiträge;
 - ii. Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;

Art. 7 Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Als Vereinsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.
- c. Zu ihren unübertragbaren Aufgaben gehören insbesondere:
 - i. Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - ii. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
 - iii. Beschluss der Entlastung der mit der Rechnungsführung betrauten Organe;

- iv. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- v. Beschlussfassung über Statutenänderungen.

Art. 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt insbesondere ein Präsidium sowie die Ressorts Finanzen und Technik/Betrieb.
- b. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d. Er kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder externe Dienstleister delegieren.

Art. 9 Kontrollstelle

Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied des Vereins, die nicht im Vorstand sind. Es wird an der Generalversammlung gewählt.

Art. 10 Haftung

- a. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur zum Zweck des Vereinsbetriebs.

Art. 12 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung mit qualifiziertem Mehr erfolgen.
- b. Ein allfälliges Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- a. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.1.2026 genehmigt.
- b. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.